

**Aus der Arbeit des Gemeinderats
- öffentliche Sitzung vom 18.11.2019**

1. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Berkheimer Weg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

- Vorstellung des überarbeiteten Planentwurfs
- Weitere Erörterung und Abwägung der Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Vorstellung der Änderungen in der Tiefbauplanung (z.B. Gehwegführung, Zufahrten zu Landesstraßen)
- Weitere Vorgehensweise

Nach der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 mussten in der Tiefbauplanung verschiedene Punkte noch vertieft und geklärt werden. Dies betraf vor allem die Gehwegführung und die Zufahrten zu den beiden Landesstraßen. So ist nun auch aus Sicherheitsgründen der Gehweg auf der südlichen Seite des Berkheimer Weges vorgesehen. Auch wurden beim kurzen Fuß- und Radweg zur L 300 und bei der Festlegung der Gebäudehöhen Änderungen vorgenommen. Herr Heinrich, Ingenieurbüro Fassnacht, und Herr Waßmann, Planwerkstatt am Bodensee, erläuterten die Änderungen bei der Tiefbauplanung und am Bebauungsplan. Herr Heinrich stellte zudem das Ergebnis des Baugrundgutachtens vor. Einstimmig wurde der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften und die Änderungen in der Tiefbauplanung gebilligt. Die weitere öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften erfolgt erst nach dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrags. Schließlich erhalten die beiden neuen Straßen im Baugebiet beschlussmäßig die Namen Keltenweg und Römerweg.

2. Bildung einer Erschließungseinheit bei der Erschließung des Baugebiets "Berkheimer Weg" in Verbindung mit dem erstmaligen und endgültigen Ausbau eines Teilabschnitts des Lohweges und des Berkheimer Weges

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets wird auch der erstmalige und endgültige Ausbau des Berkheimer Weges und des Lohwegs erforderlich. Auf der Grundlage der berechneten Ausbaukosten der neuen Erschließungsstraßen des zukünftigen Baugebiets sowie der Ausbaukosten der beiden erwähnten Straßen ist der gemeindliche Rechtsanwalt zum Ergebnis gelangt, dass eine Erschließungseinheit aufgrund der Kostengewichtung der Straßen untereinander gebildet werden muss. Dieser Empfehlung folgte das Gremium im Anschluss an die Erklärung des Rechtsanwalts einstimmig. Damit werden alle Ausbaukosten des ersten Bauabschnitts auf alle Anliegergrundstücke umgelegt.

3. Weitere bauliche Entwicklung in der Gemeinde Tannheim auf der Grundlage des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB

- Baugebiet "Berkheimer Weg"
- Abschluss eines städtebaulichen Vertrags über die Grundstücke Flst.Nrn. 1247 und 1248 am Lohweg der Hartmann Immobilien GmbH & Co.KG

Vorangegangen waren längere Planungen und Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern der Grundstücke Flst.Nrn. 1247 und 1248. Der Abschluss des Vertrages bringt für alle durch die Erschließung betroffenen Anlieger Vorteile. Die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten können dadurch auf eine größere Fläche verteilt werden. Wesentliche Punkte des Vertragswerkes sind in Kurzform:

- Herstellung, Grundstücksübertragung und Besitzübergabe des Lärmschutzwalls an der L300
- Einräumen von Rechten (z.B. Dienstbarkeit an der Abwasserleitung)

- Vereinbarung über die Ablösung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen
- Vereinbarung über die Ablösung von Straßenausbaubeiträgen
- Kostenbeteiligung z.B. an den Planungskosten, Gutachten, artenschutzrechtlichem Ausgleich
- Kostenregelung Notarkosten, Anwaltskosten, Vermessung usw.

Nach Zustimmung zum Abschluss des Städtebaulichen Vertrags durch den Gemeinderat wird das Vertragswerk in Bälde notariell beurkundet und wird dadurch rechtsverbindlich.

4. Bauanträge

Der Gemeinderat hat zu den Bauanträgen Neubau eines Einfamilienhauses mit 3 Garagenstellplätzen sowie 2 zusätzlichen Stellplätzen, Alpenstraße, Abbruch des bestehenden Hauses und Neubau eines Einfamilienhauses, Tannheim Straße 15, Tannheim-Arlach, sowie Umnutzung der Wohnungen für Flüchtlinge in Monteurwohnungen, Hauptstraße 32, jeweils das gemeindliche Einvernehmen hergestellt.

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- Anpassung der Bestattungsgebühren

Der Gemeinderat hat letztmals 2014 die derzeitigen Bestattungsgebühren, gültig ab 01.01.2015 für einen fünfjährigen Zeitraum, beschlossen. Zum 01.01.2020 läuft die Gültigkeitsdauer der derzeitigen Bestattungsgebührenkalkulation nun ab. Die Gemeinde ist deshalb verpflichtet, für einen max. fünfjährigen Kalkulationszeitraum eine neue Bestattungsgebührenkalkulation zu erstellen. Diese Kalkulation soll die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen umfassen. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation soll wieder einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, beginnend vom 01.01.2020 bis 31.12.2024, abdecken.

Die verschiedenen Kostenarten verteilen sich dabei auf die Kostengruppen Grabplatz, Bestattungsgebühr kommunaler Anteil sowie die Gebühr für die Überlassung der Leichenhalle. Die Summen der Kostengruppen für die Bestattungsgebühr kommunaler Anteil sowie die Leichenhallenbenutzungsgebühr wurden in der Kalkulation anschließend durch die zu erwartenden Fallzahlen in den nächsten fünf Jahren geteilt. Diese Zahlen haben sich im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation von vor fünf Jahren kaum verändert. Es bleibt anzumerken, dass diese beiden Gebührensätze auch für Bestattungen auf dem kirchlichen Friedhofsteil herangezogen werden.

Bei der Kalkulation der Grabplatzgebühren wird das sogenannte Äquivalenzprinzip mit Bemessungseinheiten zugrunde gelegt. Grundlage dieses Prinzips ist die Grabgröße, die Nutzungsdauer sowie die erwartete Zahl der Grabneuerwerbungen bzw. Verlängerungen. In den vergangenen Jahren waren insbesondere Urnenwahlgräber stärker gefragt. Es darf an dieser Stelle ergänzt werden, dass Reihengräber nach Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben werden müssen und nur die Möglichkeit einer Einmalbelegung haben. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit verlängert bzw. der Grabart zufolge mehrfach belegt werden.

Die anschließende Diskussion im Gemeinderat war zum einen geprägt von großer Sachlichkeit und zum anderen von den bei Gebührenanpassungen erforderlichen Grundsätzen des gemeindewirtschaftlichen Gebots einer Erhöhung wie auch der sozialen Vertretbarkeit. Hier waren kritische Stimmen zu hören, die wegen der gewiss ohnehin schon höheren Gebühren auf eine übermäßige Belastung von Bürgerinnen und Bürgern hinwiesen. Insbesondere die Höhe der kostendeckenden Gebühren für die Leichenhalle wurden kritisch betrachtet. Ein Beschlussantrag aus der Mitte des Gemeinderats, die Gebühr auf 400 € abzusenken, wurde im Anschluss bei Stimmengleichheit abgelehnt. Sodann legte der Gemeinderat beschlussmäßig die ab dem Jahr 2020 geltenden Gebührensätze fest. Auf die

öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung in diesem Amtsblatt wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

6. Modernisierung der Vorortsteuerung am Regenüberlaufbecken und am Pumpwerk Tannheim

- Sachstandsbericht und Auftragsvergabe

Die Technik in den Fernwirkaußenstationen der Verbandskläranlage ist in die Jahre gekommen, welche mittlerweile schon seit dem Jahre 1986 in Betrieb ist. Zwischenzeitlich gestaltet sich die Beschaffung von Ersatzteilen daher sehr schwierig, die am Markt wegen des Alters der Anlage praktisch nicht mehr zu erhalten sind. Im Sommer erfolgte bereits der erste Teil der Modernisierungsarbeiten am Fernwirkrechner der Verbandskläranlage. In der Sitzung am 12.11.2019 hat die Verbandsversammlung der Umrüstung der Fernwirktechnik auf den Regenüberlaufbecken in Rieden und Mooshausen zugestimmt. Es wäre daher sinnvoll, wenn auch die Gemeinde sich diesem Auftrag zur Modernisierung anschließt. Der Gemeinderat beschloss daher, die Leistungen zur Modernisierung der Vorortsteuerung des Regenüberlaufbeckens und des Pumpwerks Tannheim an die Fa. CTi Automaten GmbH, Leinfelden-Echterdingen, zur vorläufigen Brutto-Angebotssumme von rd. 31.200 € zu vergeben. Die Beauftragung erfolgt zusammen mit dem Abwasserzweckverband Aichstetten-Aitrach-Tannheim.

7. Austausch von Sportgeräten in der Schulturnhalle

- Antrag des Sportvereins Tannheim e.V.

Diverse ältere Sport- und Turngeräte stehen in der Schulturnhalle aus Gründen der Sicherheit zum Austausch an, was Kosten von rd. 3.000 € zur Folge hat. Da der Sportverein diese Geräte ebenfalls mit nutzt, beteiligt sich der Verein an der Beschaffung einer Weichbodenmatte mit ca. 700 €. Die beiden handbetriebenen Tore werden nochmals vom Hausmeister gewartet. In diesem Zusammenhang sollen unter Umständen noch einige Lager getauscht werden.

Die Anfrage des Sportvereins auf Zustimmung zur Abhaltung gewerblicher Yoga-Kurse in der Sporthalle wurde jedoch abgelehnt. Hier erging aus der Mitte des Gemeinderats die Meinung, dass dies aus Haftungsgründen nicht erfolgen solle. Sofern diese Kurse innerhalb des Programms der Volkshochschule abgehalten werden, besteht jedoch die grundsätzliche Aussicht auf Überlassung von gemeindlichen Räumlichkeiten.

8. Bekanntgaben und Anfragen

Von der Verwaltung wurde u.a. angesprochen:

- Nächster Sitzungstermin am 09.12.2019;
- Verkehrsschau am 26.11.2019;
- Bezugspreiserhöhung für die „Tannheimer Mitteilungen“ ab 01.01.2020 um 2,00 € auf 22,40 €;
- Am 29.10.2019 fand im Filialistenraum eine Aktivklausur zur Konzeption „Alter-Wohnen-Pflege“ mit den Vertretern der Bürgerinteressengemeinschaft und den Gemeinderäten statt. Herr Beck und Frau Gärtner haben neben der Moderation und fachlichen Begleitung der Klausur nun eine Zusammenfassung der Themen und Ergebnisse erstellt. Ende November wird noch ein Auswertungsgespräch in kleiner Runde stattfinden. Dabei wird auch über das weitere Vorgehen beraten. Der Antrag auf das Förderprogramm „Gut Beraten“ ist mittlerweile vom Ministerium positiv beschieden worden. Dadurch stehen 4.000 € Fördermittel zur Verfügung;
- Bemusterung der Rathausmöblierung Ende November;
- Antrag auf Geschwindigkeitsdisplay.